



FÖRDERRICHTLINIE BARRIEREFREIER UMBAU 2010

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2010

FÖRDERRICHTLINIE
FÜR DEN BARRIEREFREIEN UMBAU
IM HAMBURGER WOHNUNGSBESTAND

Aufgrund von § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz - HmbWoFG) erlässt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die nachfolgende Förderrichtlinie für den barrierefreien Umbau im Hamburger Wohnungsbestand. Die Förderung erfolgt als soziale Wohnraumförderung (Mod F, Mod G und Mod E Wohneigentum) oder besondere Wohnraumförderung (Mod E Miet- und Genossenschaftswohnungen) nach § 2 HmbWoFG. Auf die Förderung von Mod E finden die Vorschriften des zweiten und dritten Teils des HmbWoFG - sofern in den Fördergrundsätzen nicht anders geregelt - keine Anwendung.

Zur Überprüfung der Angaben des Bauherrn zur Beihilfeintensität sowie zur Subventionsmittelverwendung findet § 18 Absatz 4 HmbWoFG entsprechende Anwendung. Zuständige Stelle ist die WK.

Die Förderung dient der Versorgung von behinderten und älteren Menschen mit geeignetem Wohnraum. Es handelt sich um Fördermittel im Sinne des § 3 HmbWoFG. Die jeweiligen Fördermaßnahmen werden gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK-Gesetz) von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) durchgeführt.

Die WK erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller nicht auf Fördergrundsätze, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. darauf beruhende Auskünfte berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

In diesem Merkblatt wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Dies geschieht, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Die Angaben beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.



Besenbinderhof 31 | 20097 Hamburg
Postfach 102809 | 20019 Hamburg
Telefon 040 / 248 46 - 0 ·| Fax 040 / 248 46 - 432
info@wk-hamburg.de ·| www.wk-hamburg.de

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit dieser Förderrichtlinie möchten wir Sie über unsere Förderangebote für den barrierefreien Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen informieren. Ziel ist, in Hamburg ein verbessertes Wohnungsangebot für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu schaffen. Sie erfahren hier detailliert, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen wir Ihr Projekt fördern können.

Mit unserem Programm **Mod E** fördern wir die barrierefreie Umgestaltung von bestehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Programm **Mod F** gilt der Umgestaltung von bestehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen in barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlbewohner.

Mit dem Segment **Mod G** fördern wir die Nachrüstung von Mietwohngebäuden mit Aufzügen. Je nach Baumaßnahme und Anzahl der erstmalig barrierefrei erreichten Etagen wird ein Zuschuss pro Haltepunkt gewährt.

Untereinander können die Programme Mod E und Mod F mit Mod G verknüpft werden. Darüber hinaus sind alle drei Programme mit anderen Förderprogrammen der WK und der KfW Förderbank kombinierbar.

Gern erläutern wir Ihnen unser Finanzierungsangebot in einem persönlichen Gespräch. Wir beraten Sie unabhängig und objektiv in allen Finanzierungsfragen und stehen Ihnen mit unserem technischen Know-how zur Seite.

Wichtiger Hinweis

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die WK entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der WK mit Baumaßnahmen begonnen worden ist.

Beratung der WK Hamburg

Gerne bieten wir Ihnen für die Programme **Mod E** und **Mod F** dieses Merkblatts eine Beratung im Vorfeld einer Antragstellung an. Dabei können mögliche Fragen zu folgenden Punkten geklärt werden

- Vorliegende Bedarfssituation
- Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens
- Art und Höhe der Förderung
- Bindungen auf Grund der Förderung
- Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Programmen

Persönliche Beratungstermine

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen nach vorheriger Vereinbarung gern zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

montags bis donnerstags: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin unter **040 / 248 46 – 480**.

Online Informieren

Informationen zu allen Programmen der WK finden Sie im Internet unter <http://www.wk-hamburg.de>. Dort können Sie die aktuellen Förderrichtlinien, Merkblätter und Antragsformulare auch als PDF herunterladen.

Beratungszentrum für Technische Hilfen & Wohnraumanpassung

Weitere Informationen über das Angebot an Technischen Hilfen und über Umbaumöglichkeiten bietet das Beratungszentrum von Barrierefrei Leben e.V.:

Beratungszentrum für Technische Hilfen & Wohnraumanpassung
Richardstraße 45 (Richardhof), 22081 Hamburg
Telefon: 040/29 99 56-0 Telefax: 040/29 36 01
beratung@barrierefrei-leben.de
<http://www.barrierefrei-leben.de>

Das Beratungszentrum kann von allen Hamburger Bürgerinnen und Bürgern sowie von Beschäftigten aus Sozialeinrichtungen und Behörden kostenlos in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen zur WK-Förderung im Mietwohnungsbau

Die WK hält weitere Förderrichtlinien zu ihren Angeboten im Bereich Miet- und Genossenschaftswohnungen bereit. Hier erfahren Sie, nach welchen Regelungen wir in den einzelnen Bereichen Fördermittel vergeben.

Förderrichtlinie Mietwohnungsneubau

Förderrichtlinie Baugemeinschaften

Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen

Förderrichtlinie Energiesparendes Bauen

Weitere Informationen zur WK-Förderung des Wohneigentums

Über unsere Förderangebote im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums informieren wir Sie mit folgenden Richtlinien.

Förderrichtlinie Eigenheim

Förderrichtlinie Baugemeinschaften

Förderrichtlinie FamilienStartDarlehen

Förderrichtlinie Wärmeschutz im Gebäudebestand

Förderrichtlinie Energiesparendes Bauen

Übersicht über die Programme dieser Förderrichtlinie

	Mod E	Mod F	Mod G
Programminhalt	Schaffung von barrierefreiem Wohnraum	Schaffung von barrierefreien Mietwohnungen für Rollstuhlbenutzer	Nachrüstung von Gebäuden mit Aufzügen
Welche Objekte werden gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bestehende Miet- oder Genossenschaftswohnungen ▪ selbst genutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen 	bestehende Miet- oder Genossenschaftswohnungen	bestehende Gebäude mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen und mehr als zwei Vollgeschossen
Wie hoch ist der maximale Zuschuss?	15.000 € pro Wohnung	25.000 € pro Wohnung	12.000 € für die ersten drei Haltepunkte, 5.000 € für jeden weiteren Haltepunkt. Modernisierungen werden je Station mit 2.500 € gefördert.
Welche Bindungen werden durch die Förderung ausgelöst?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Miet- und Genossenschaftswohnungen: Mietbindung für 10 Jahre ▪ bei selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen: keine Bindungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mietbindung für 15 Jahre ▪ Belegungsbindung für 15 Jahre (WA/BG-Bindung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mietbindung für 15 Jahre ▪ Belegungsbindung für 15 Jahre (WS-Bindung)

Hinweis:

Es ist möglich, die drei Programme dieses Merkblatts

- untereinander (Ausnahme: Mod E mit Mod F)
- mit anderen Förderprogrammen der WK und
- mit Förderprogrammen der KfW Förderbank

zu kombinieren.

Hierzu siehe Ziffer 6 des jeweiligen Programms.

Barrierefreier Umbau

Förderrichtlinie für barrierefreien Umbau im Wohnungsbestand

Mod E Schaffung von barrierefreiem Wohnraum.....9

1	Förderzweck	9
2	Gegenstand der Förderung	9
3	Fördervoraussetzungen	10
4	Förderfähige Maßnahmen und Höhe der Förderung	11
5	Bindungen aus der Förderung.....	15
6	Kombination mit anderen Förderprogrammen	16
7	Antragsverfahren.....	17
8	Bewilligung.....	18
9	Nachweis über den Einsatz der Zuschüsse und Auszahlung.....	18
10	Prüfungsrecht.....	18
11	Kostenbeitrag.....	18
12	Ausnahmeregelung	18

Mod F Schaffung von barrierefreien Mietwohnungen für Rollstuhlbenutzer19

1	Förderzweck	19
2	Gegenstand der Förderung	19
3	Fördervoraussetzungen	20
4	Förderfähige Maßnahmen und Höhe der Förderung	20
5	Bindungen aus der Förderung.....	24
6	Kombination mit anderen Förderprogrammen	25
7	Antragsverfahren.....	27
8	Bewilligung.....	28
9	Nachweis über den Einsatz der Zuschüsse und Auszahlung.....	28
10	Prüfungsrecht.....	28
11	Kostenbeitrag	28
12	Ausnahmeregelung	28

Mod G Nachrüstung von Gebäuden mit Aufzügen.....29

1	Förderzweck	29
2	Gegenstand der Förderung	29
3	Fördervoraussetzungen	29
4	Höhe der Förderung	29
5	Bindungen aus der Förderung.....	30
6	Kombination mit anderen Förderprogrammen	31
7	Antragsverfahren.....	33
8	Bewilligung.....	33
9	Auszahlung	33
10	Prüfungsrecht.....	33
11	Kostenbeitrag	33
12	Ausnahmeregelung	33

Mod E Schaffung von barrierefreiem Wohnraum

1 Förderzweck

Zweck dieses Förderprogramms ist es, die barrierefreie Umgestaltung von bestehenden Mietwohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen finanziell zu unterstützen.

Dadurch soll die Versorgung von Rollstuhlbewohnern, Menschen mit sonstigen Behinderungen und älteren Menschen mit geeignetem Wohnraum verbessert und ihnen eine weitgehend von fremder Hilfe unabhängige Lebensführung ermöglicht werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Die WK entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Gewährung der Fördermittel kann versagt werden, wenn auch bei Einhaltung der nachstehenden Fördervoraussetzungen die Förderung offensichtlich nicht gerechtfertigt ist.

Die Förderung von Heimplätzen ist ausgeschlossen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die barrierefreie Umgestaltung von bestehenden Mietwohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Einliegerwohnungen in einem selbst genutzten Eigentumsobjekt gelten nicht als Mietwohnungen im Fördersinn, wenn sie an Haushalts- oder Familienmitglieder vermietet sind.

Förderfähig sind bauliche und technische Maßnahmen, mit denen die Eignung dieses Wohnraums für die Benutzung durch

- Rollstuhlbewutzer
in Anlehnung an DIN 18025 Teil 1 oder
- Menschen mit sonstigen Behinderungen sowie ältere Menschen in Anlehnung an DIN 18025 Teil 2 erreicht wird.

Dazu gehört insbesondere die nachträgliche Herstellung von:

- ausreichend breiten Türen
- stufenloser Erreichbarkeit der Wohnungen,
- nutzergerecht angepassten Küchen und Sanitärräumen
- geeigneten Raumzuschnitten (durch Grundrissänderung)
- stufenlos erreichbaren Freisitzen
- Rollstuhlabstellplätzen
- reflexionsarmen, rutschhemmenden, fest verlegten, ggf. rollstuhlgeeigneten Bodenbelägen
- Gegensprechanlagen mit Türöffner
- bedarfsgerechten Bedienungsvorrichtungen (Schalter, Steckdosen, Tür- und Fenstergriffe, Taster, Regler) gemäß den Anforderungen der DIN 18025 Teil 1 oder Teil 2.

3 Fördervoraussetzungen

- Baubeginn:
Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zur Förderung beantragte Baumaßnahmen ohne die schriftliche Zustimmung der WK begonnen werden.

- Selbstgenutztes Wohneigentum:
Bei der Umgestaltung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen darf das Gesamteinkommen sämtlicher zum Haushalt des selbstnutzenden Eigentümers rechnenden Personen (Haushaltsangehörige i. S. von § 5 Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG)) die Einkommensgrenze des § 8 Abs.2 HmbWoFG um nicht mehr als 50 v.H. überschreiten.

Näheres zu den Einkommensgrenzen und der Einkommensberechnung enthält unsere WK-INFO "Einkommensvoraussetzungen", die auch als pdf-Dokument auf der Website der WK zur Verfügung steht:

<http://www.wk-hamburg.de/downloads/download-wohneigentum.html>

Entsteht bei einem Antragsteller innerhalb von 9 Jahren nach Bewilligung eines Förderantrages in diesem Programm erneut der Bedarf, einen förderungsfähigen Umbau im gleichen oder in einem anderen Eigentumsobjekt vorzunehmen, so können weitere Zuschüsse aus diesem Programm gewährt werden, bis der Zuschussrahmen von 15.000 € durch die Summe der Zuschüsse ausgeschöpft ist.

- Miet- und Genossenschaftswohnungen:
Die Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen erfolgt unter den Voraussetzungen des Art.2 Abs.1a der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen (2005/842/EG). Danach darf der Jahresumsatz des Fördernehmers 100 Mio. € und die ihm zu gewährende Ausgleichszahlung 30 Mio. € nicht übersteigen.

- Mindestanforderungen:
Nach Abschluss der Maßnahme muss die geförderte Wohnung mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- die Wohnung muss barrierefrei erreichbar sein
- die Bewegung innerhalb der Wohnung muss weitgehend barrierefrei möglich sein
- der Duschplatz muss stufenlos begehbar sein (DIN 18025 Teil 2)
- die Innentüren der Wohnung müssen eine lichte Mindestbreite (Durchgangsbreite) von 80 cm aufweisen (Ausnahmen: Speisekammern, Gäste-WC)

Nur in besonders gelagerten Fällen können nach Ermessen der WK Einzelmaßnahmen gefördert werden, ohne dass nach deren Ausführung die genannten Mindestanforderungen für die Wohnung erfüllt sind.

- Ausführung durch Fachunternehmen: Alle geförderten Maßnahmen müssen durch Fachunternehmen ausgeführt werden.

In Eigenleistung erbrachte Maßnahmen werden nicht gefördert.

- Technische Voraussetzungen:
Bei der Durchführung der Maßnahmen sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.
Nicht verwendet werden dürfen:
 - asbesthaltige Baustoffe
 - Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) – extrudierte Polystyrolplatten
 - Tropenhölzer, die nicht aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammenDer Einsatz von formaldehyd- und isocyanathaltigen Baustoffen ist zu vermeiden. Für den vorbeugenden Holzschutz dürfen Borsalzpräparate verwendet werden. Für Anstriche sollen umweltfreundliche Anstrichstoffe Verwendung finden.
- Bagatellgrenze:
Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen, wenn die Summe der Zuschüsse für alle beantragten Maßnahmenmodule einen Betrag von 3.000 € unterschreiten würde.

4 Förderfähige Maßnahmen und Höhe der Förderung

Für jedes der nachfolgend aufgeführten förderfähigen Maßnahmenmodule ist ein maximaler Zuschuss definiert.

Er wird gewährt, wenn das Maßnahmenmodul entsprechend den dazu formulierten Anforderungen ausgeführt wurde und ist in seiner Höhe durch die für das einzelne Modul nachgewiesene Investition begrenzt (hierzu beachten Sie bitte Ziffer 9).

Im Bewilligungsbescheid wird die Auswahl der Maßnahmenmodule im Sinne eines förderfähigen Umbaukonzepts verbindlich festgelegt. Dies geschieht auf Grundlage des im Antrag dargestellten Umbaubedarfs. Eine spätere Änderung des Konzepts erfordert die Zustimmung der WK.

Die Summe der Zuschüsse für eine Wohnung ist in diesem Programm grundsätzlich auf 15.000 € begrenzt.

Förderfähige Maßnahmenmodule

	Definition der Maßnahmenmodule und Mindestanforderungen	Maximaler Zuschuss
Außenanlagen	1 Errichtung einer Rollstuhlgarage im Außenbereich ; einschließlich Zuwegung und Stromanschluss	2.000 €
	2 Installation einer bedarfsgerechten Liftform (Treppenlift, Hebebühne) zur Überwindung von Eingangsstufen im Außenbereich	4.000 €
	3 Herstellen einer Rampe als Zuwegung zum Hauseingang ; Rampenneigungen entsprechend Baupräf. 2/2004; ansonsten Ausführung nach DIN 18025 Teil 1/2 mit Geländer und/oder Radabweisern <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Stufe (bis 20 cm Höhendifferenz) ▪ 2. Stufe (bis 40 cm Höhendifferenz) zusätzlich ▪ jede weitere Stufe in 20 cm Schritten zusätzlich ▪ Nachrüstung eines erforderlichen Geländers ▪ Überwindung geringer Höhenunterschiede mit einer mobilen Rampe bzw. durch Bodenanpassung 	900 € 900 € 1.100 € 300 € 300 €
	4 Errichtung eines Witterungsschutzes / einer Überdachung für einen zur Wohnung gehörigen PKW-Stellplatz im Außenbereich ; der überdachte Stellplatz muss dem Nutzer der geförderten Wohnung zur Verfügung stehen; nur für Haushalte mit mindestens einem Rollstuhlbenutzer!	1.500 €
	5 Herrichten eines Stromanschlusses für einen zur Wohnung gehörigen PKW-Stellplatz im Außenbereich ; der mit Stromanschluss ausgestattete Stellplatz muss dem Nutzer der geförderten Wohnung zur Verfügung stehen; nur für Haushalte mit mindestens einem Rollstuhlbenutzer!	500 €
	6 Austausch einer vorhandenen Terrassentür im Zuge der Verlegung des Wohnungseingangs ; Anforderungen an Einbruchssicherheit und Bedienbarkeit (Griff von Außen) sind zu beachten; einschließlich Höhenanpassung von Terrasse und/oder Kasematten	2.000 € pro WE
	7 Nachträglicher Einbau einer Türöffner-Gegensprechanlage ; mit bedarfsgerechten Bedienungsvorrichtungen	300 € pro WE
	8 Nachrüstung einer HE- und/oder WE-Tür mit einem elektrischen Dreh-türantrieb ; einschließlich Fernbedienung, Taster und sonstigen Bedienvorrichtungen	2.500 €
	9 Einrichtung eines Rollstuhlabstellplatzes innerhalb des Gebäudes einschließlich Stromanschluss; einschließlich der erforderlichen Sicherungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen	300 €
	10 Installation einer bedarfsgerechten Liftform für eine gerade Treppe im Innenbereich des Gebäudes; bei Einbau im Treppenhaus von Mietwohngebäuden ist Baupräf. 2/2004 zu beachten	7.000 € pro WE
	11 Installation einer bedarfsgerechten Liftform für eine gewendete Treppe im Innenbereich des Gebäudes; bei Einbau im Treppenhaus von Mietwohngebäuden ist Baupräf. 2/2004 zu beachten	9.000 € pro WE

		Definition der Maßnahmenmodule und Mindestanforderungen	Maximaler Zuschuss
Zugang zu einzelnen Räumen	12	<p>Türverbreiterung im Innenraum Mindestbreite für alle Türen einer rollstuhlgerechten Wohnung: 90cm; Mindestbreite für Innentüren einer barrierefreien / altengerechten Wohnung: 80cm; Türen dürfen nicht in den Sanitärraum schlagen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Einbau einer Drehflügeltür ▪ mit Einbau einer Schiebetür ▪ mit Einbau einer Spezial-Raumspartür bei besonders schwierigen Raumverhältnissen; 	600 € 800 € 1.500 €
	13	Austausch oder Anpassung der vorhandenen Balkon-/Terrassentür ; Die Schwellenfreiheit nach DIN 18025 muss erreicht werden	1.000 € pro WE
	14	Höhenanpassung eines Balkons an die Fußbodenebene der Wohnung (z.B. mittels Gräting); maximal förderfähige Balkonfläche: 5 m ² ; einschließlich Geländeranpassung;	100 € pro m ²
Bad	15	Herrichten eines barrierefreien / seniorengerechten Bades mit: stufenlos begehbarer Duschplatz; höhenangepasstem WC; Waschtisch mit Beinfreiheit und UP- oder Flach-AP-Syphon; Bodenbelag nach DIN 18025 Teil 2; einschließlich Maler-, Fliesen-, Elektro- und Heizungsarbeiten;	3.000 € pro WE
	16	<p>Herrichten eines rollstuhlgerechten Bades mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durchschnittlichem Aufwand rollstuhlfahrbarem Duschplatz; behindertengerechtem WC mit Stützgriffen; flachem und unterfahrbarem Waschtisch; Bodenbelag nach DIN 18025 Teil 1; einschließlich Maler-, Fliesen-, Elektro- und Heizungsarbeiten; ▪ zusätzliche besondere Anforderungen Alle Anforderungen, wie vorgenannt, müssen mit der Maßnahme erreicht werden. Es kann ein weiterer Zuschuss gewährt werden, wenn zusätzliche Einrichtungen/Ausstattungen auf Grund der Behinderung, bzw. der Erkrankung erforderlich sind (z.B. zusätzliche Pflegewanne). Die Zuschusshöhe bis maximal 2.000,- € wird im Rahmen der Vorprüfung abgestimmt. 	5.000 € pro WE 2.000 € pro WE
Küche	17	Herrichten einer rollstuhlgerechten Küche mit: uneingeschränkter Unterfahrbarkeit von Herd, Arbeitsplatte und Spüle; Spüle mit UP- oder Flach-AP-Syphon; Bodenbelag nach DIN 18025 Teil 1; einschließlich Maler-, Fliesen-, Elektro- und Heizungsarbeiten; nur für Haushalte mit mindestens einem Rollstuhlbenutzer!	4.000 € pro WE
Bodenbeläge	18	Bodenbeläge mit folgenden Eigenschaften: reflexionsarm, rutschhemmend, fest verlegt, nicht elektrostatisch aufladbar; für rollstuhlgerechte Wohnungen zusätzlich: rollstuhlgeeignet; förderfähig sind nur die Bodenflächen in Flur und Wohnräumen; Maximal förderfähige Fläche pro Wohnung: 25 m ²	100 € pro m ²

Grundrissänderung & Bedienelemente		Definition der Maßnahmenmodule und Mindestanforderungen	Maximaler Zuschuss
19		<p>Pauschale für erforderliche Grundrissänderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit geringem Aufwand (z.B. partielle Raumerweiterung für den Duschenbereich) ▪ mit hohem Aufwand (z.B. Versetzen einer massiven Wand einschließlich der Verlegung von Leitungen und/oder Türen) 	1.000 € pro WE 2.000 € pro WE
20		Einbau bedarfsgerechter Bedienelemente (z.B. Schalter, Steckdosen, Tür- und Fenstergriffe, Regler) gemäß den Anforderungen der DIN 18025 Teil 1 oder Teil 2	500 € pro WE

5 Bindungen aus der Förderung

Eigenheime und Eigentumswohnungen, die in diesem Programm gefördert werden, unterliegen keinen Bindungen.

Mietwohnungen, die in diesem Programm gefördert werden, unterliegen ab dem 1. des auf den Bauabschluss folgenden Monats für die Dauer von 10 Jahren den nachfolgenden Bindungen.

Die Regelungen gelten für bestehende wie für neu begründete Mietverhältnisse gleichermaßen.

5.1 Mietauswirkung bei preisgebundenem Wohnraum

Bei bereits preisgebundenen Wohnungen darf keine höhere Miete als die nach dem Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetz (HmbWoBindG) zulässige Miete erhoben werden.

In Großsiedlungen werden für Mietsteigerungen infolge einer geförderten Modernisierung keine Nachsubventionierungsleistungen gezahlt.

Nach Auslauf der Mietbindung nach dem HmbWoBindG gilt für den nachfolgenden Zeitraum bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem 1. des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Monats folgende Regelung:

Bei Neuvermietung kann eine Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (Max. Mittelwert des Mietenspiegels) erhoben werden.

Bei bestehenden Mietverträgen kann die Miete unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des BGB bis zur ortsüblichen Miete (Max. Mittelwert des Mietenspiegels) angehoben werden.

5.2 Mietauswirkung bei bislang nicht preisgebundenem Wohnraum

Eine Mieterhöhung zur Umlage der durch den barrierefreien Umbau der geförderten Wohnung entstandenen Kosten kann nach § 559 BGB vorgenommen werden, wobei der gewährte Zuschuss von der Investitionssumme abzuziehen ist (§ 559 a Abs. 1 BGB). Die sich daraus ergebende Miethöhe kann alternativ auch nach § 557 oder § 558 BGB vereinbart werden.

Die durchschnittliche Nettokaltmiete der geförderten Wohnungen darf während der ersten 3 Jahre ab dem 1. des auf den Bauabschluss folgenden Monats die Höhe von 6,75 €/m² Wohnfläche nicht überschreiten.

In den darauf folgenden 7 Jahren dürfen Mieterhöhungen und gegebenenfalls Neuvermietungen nur bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (Mittelwert des Mietenspiegels) durchgeführt werden.

Eine weitere Mieterhöhung wegen Modernisierung ist während dieses Zeitraums nur möglich, wenn weitere Modernisierungen erforderlich sind und hierfür die Zustimmung der Mietparteien und der WK vorliegt.

5.3 Umwandlungsverbot

Während des Bindungszeitraums darf an den Wohnungen des geförderten Objektes kein Wohnungseigentum begründet werden.

5.4 Verpflichtungen gegenüber dem Mieter

Der Antragsteller hat sich spätestens vor Auszahlung der Zuschüsse gemäß Vordruck der WK dieser gegenüber im Sinne der Nummern 5.1 bis 5.3 in der Weise zu verpflichten, dass die Mieter hieraus im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eigene Rechte herleiten können. Dies ist im Rahmen der Mieterzustimmung zu regeln.

Auf Verlangen der WK sind ihr die Miet-Erhöhungsverlangen in Kopie zuzuleiten.

5.5 Weitergabe der Bindungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, seine sich aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Förderung aus diesem Programm (Mod E) kann grundsätzlich mit folgenden weiteren Förderprogrammen der WK kombiniert werden:

6.1 Kombination mit Programm Mod G dieser Förderrichtlinie:

„Nachrüstung von Gebäuden mit Aufzügen“

- **Zuschuss:** Kumulation der Zuschüsse aus beiden Programmen
- **Mietbindung:** Gemäß der Regelung in Programm Mod G dieser Förderrichtlinie (vgl. Mod G, Ziffer 5)
- **Belegungsbindung:** Gemäß der Regelung in Programm Mod G dieser Förderrichtlinie (vgl. Mod G, Ziffer 5)

6.2 Kombination mit Programm Mod B aus der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen der WK:

„Umfassende Energiespar- und Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden - Großes Modernisierungsprogramm“

- **Zuschuss:** Die Kosten für den barrierefreien Umbau werden in voller Höhe von den im Programm Mod B anerkannten Kosten abgezogen. Sinken auf Grund der Gegenrechnung von Kosten aus dem Programm E die anerkannten Kosten auf unter 400 €/m², tritt die Ausschlusswirkung nicht ein
- **Mietbindung:** Gemäß der Regelung in Programm Mod B, Ziffer 4
- **Belegungsbindung:** Gemäß der Regelung in Programm Mod B, Ziffer 4

6.3 Kombination mit Programm Mod D aus der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen der WK:

„Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden in Sanierungsgebieten“

- **Zuschuss:** der im Programm für Barrierefreier Umbau gewährte Zuschuss reduziert in voller Höhe die förderfähigen Kosten im Programm Mod D
- **Mietbindung:** Gemäß der Regelung in Programm Mod D, Ziffer 4
- **Belegungsbindung:** Gemäß der Regelung in Programm Mod D, Ziffer 4

6.4 Kombination mit Programm 155 der KfW Förderbank: „Wohnraum Modernisieren – Altersgerecht Umbauen“

Zur Finanzierung desjenigen Anteils der Investition, der durch den Zuschuss aus dem Programm für Barrierefreiheit nicht gedeckt wird, kann ein zinsgünstiges Darlehen der KfW Förderbank in Anspruch genommen werden. Der Antrag auf Gewährung dieses Darlehens kann bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt als weiterleitendem Kreditinstitut gestellt werden.

6.5 Kostenerstattungen der Pflegekasse

Zusätzlich zur Förderung nach diesen Grundsätzen kann eine Kostenerstattung der Pflegekasse in Anspruch genommen werden. Die WK muss durch den Antragsteller über die Höhe des Erstattungsbetrags in Kenntnis gesetzt werden, sofern Kosten für ein nach diesen Fördergrundsätzen gefördertes Maßnahmenmodul erstattet werden. Der Erstattungsbetrag der Pflegekasse reduziert die bei Abschluss des Bauvorhabens nachzuweisenden Kosten für das geförderte Modul. Die Höhe des Zuschusses für das oder die betroffenen Module orientiert sich dann an diesen reduzierten Kosten.

7 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln findet sich zum Herunterladen im Internet unter <http://www.wk-hamburg.de/downloads.html> oder kann bei der WK angefordert werden.

Zusammen mit den beizufügenden Unterlagen wird der ausgefüllte Antrag vor Baubeginn vom Bauherrn bei der WK eingereicht.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Amtlicher Lageplan (Flurkarte)
2. Fotos des betroffenen Gebäudes (Außenansichten)
3. Erläuterung des bestehenden Umbaubedarfs
Bei Umbau für einen bestimmten Nutzer bitte ggf. ärztliches Attest, Nachweis über die Eingruppierung in eine Pflegestufe, Nachweis über Schwerbehinderung oder ähnliche Nachweise beifügen.
4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen
5. vermasster Grundriss der Wohnung mit Kennzeichnung des bestehenden und geplanten Zustandes
6. Fotos der betroffenen Wohnung
7. Legitimationsnachweis
8. Vollmacht bei Beauftragung Dritter
9. Eigentumsnachweis

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sie können abgelehnt werden, sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der WK eingereicht sind.

Interessierten Bauherrn wird ausdrücklich empfohlen, bereits im Antragsvorfeld eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Diese kann sowohl telefonisch als auch in einem zuvor vereinbarten persönlichen Gespräch erfolgen.

8 Bewilligung

Wird dem Antrag stattgegeben, erteilt die WK dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.

9 Nachweis über den Einsatz der Zuschüsse und Auszahlung

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist und der Antragsteller die zur Erreichung des Förderzwecks erforderliche Investition gegenüber der WK nachgewiesen hat.

Der Nachweis über den programmgemäßen Einsatz der Zuschüsse erfolgt durch Vorlage von Rechnungen der Fachunternehmen.

Die Rechnungen müssen folgende Informationen enthalten:

- die Adresse des Investitionsobjektes (bei einzelnen Wohnungen mit Geschosslage)
- den Rechnungsbetrag für jedes der geförderten Maßnahmenmodule (einschließlich Umsatzsteuer)

Übersteigt der pauschale Zuschuss für ein einzelnes Maßnahmenmodul den vom Antragsteller gegenüber der WK nachgewiesenen Rechnungsbetrag, wird er auf diesen Betrag reduziert.

Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses erlischt ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheides.

10 Prüfungsrecht

Die WK behält sich vor, die sachgerechte Durchführung der Maßnahmen und die Erreichung des Förderzwecks zu überprüfen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der WK, den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und die Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

11 Kostenbeitrag

Für die Bewilligung der Zuschüsse wird ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von 1 v. H. des Zuschussbetrages erhoben, der bei Erteilung des Bewilligungsbescheides fällig wird. Er wird in der Regel bei Auszahlung des Zuschusses einbehalten.

12 Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – WSB – Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie nötig sind, um den Förderzweck zu erreichen.

Mod F Schaffung von barrierefreien Mietwohnungen für Rollstuhlbewohner

1 Förderzweck

Zweck dieses Förderprogramms ist es, die Umgestaltung von bestehenden Mietwohnungen in barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlbewohner finanziell zu unterstützen.

Dadurch soll die Versorgung von Rollstuhlbewohnern mit geeignetem Wohnraum verbessert und ihnen eine weitgehend von fremder Hilfe unabhängige Lebensführung ermöglicht werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Die WK entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Gewährung der Fördermittel kann versagt werden, wenn auch bei Einhaltung der nachstehenden Fördervoraussetzungen die Förderung offensichtlich nicht gerechtfertigt ist.

Die Förderung von Heimplätzen ist ausgeschlossen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Umgestaltung von bestehenden Mietwohnungen in barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlbewohner. Einliegerwohnungen in einem selbst genutzten Eigentumsobjekt gelten nicht als Mietwohnungen im Fördersinn, wenn sie an Haushalts- oder Familienmitglieder vermietet sind.

Förderfähig sind bauliche und technische Maßnahmen, mit denen die Eignung dieses Wohnraums für die Benutzung durch

- Rollstuhlbewohner
in Anlehnung an DIN 18025 Teil 1

erreicht wird.

Dazu gehört insbesondere die nachträgliche Herstellung von:

- ausreichend breiten Türen,
- stufenloser Erreichbarkeit der Wohnungen,
- rollstuhlgerecht angepassten Küchen und Sanitärräumen,
- geeigneten Raumzuschnitten (durch Grundrissänderung),
- stufenlos erreichbaren Freisitzen,
- Rollstuhlabstellplätzen,
- nutzergerechten PKW-Stellplätzen,
- reflexionsarmen, rutschhemmenden, fest verlegten, rollstuhlgeeigneten Bodenbelägen,
- Gegensprechanlagen mit Türöffner,
- bedarfsgerechten Bedienungsvorrichtungen (Schalter, Steckdosen, Tür- und Fenstergriffe, Taster, Regler) gemäß den Anforderungen der DIN 18025 Teil 1 oder Teil 2.

3 Fördervoraussetzungen

- **Baubeginn:**
Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Baumaßnahmen ohne die schriftliche Zustimmung der WK begonnen werden.
- **Mindestanforderungen:**
Nach Abschluss der Maßnahme muss die geförderte Wohnung mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - die Wohnung muss barrierefrei erreichbar sein
 - die Bewegung innerhalb der Wohnung muss barrierefrei möglich sein
 - die Wohnung muss über ein rollstuhlgerechtes Bad verfügen (in Anlehnung an DIN 18025 Teil 1)
 - die Wohnung muss über eine rollstuhlgerechte Küche verfügen (in Anlehnung an DIN 18025 Teil 1)
 - die Innen türen der Wohnung müssen eine lichte Mindestbreite (Durchgangsbreite) von 90 cm aufweisen (Ausnahmen: Speisekammern, Gäste-WC)
- **Ausführung durch Fachunternehmen:**
Alle geförderten Maßnahmen müssen durch Fachunternehmen ausgeführt werden. In Eigenleistung erbrachte Maßnahmen werden nicht gefördert.
- **Bagatellgrenze:**
Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen, wenn die Summe der Zuschüsse für alle beantragten Maßnahmenmodule einen Betrag von 3.000 € unterschreiten würde.

4 Förderfähige Maßnahmen und Höhe der Förderung

Für jedes der nachfolgend aufgeführten förderfähigen Maßnahmenmodule ist ein maximaler Zuschuss definiert.

Er wird gewährt, wenn das Maßnahmenmodul entsprechend den dazu formulierten Anforderungen ausgeführt wurde und ist in seiner Höhe durch die für das einzelne Modul nachgewiesene Investition begrenzt (hierzu beachten Sie bitte Ziffer 9).

In der Förderzusage (Ziffer 8) wird die Auswahl der Maßnahmenmodule im Sinne eines förderfähigen Umbaukonzepts verbindlich festgelegt. Dies geschieht auf Grundlage des im Antrag dargestellten Umbaubedarfs. Eine spätere Änderung des Konzepts erfordert die Zustimmung der WK.

Die Summe der Zuschüsse für eine Wohnung ist in diesem Programm grundsätzlich auf 25.000 € begrenzt.

Förderfähige Maßnahmenmodule:

	Definition der Maßnahmenmodule und Mindestanforderungen	Maximaler Zuschuss
Außenanlagen	1 Errichtung einer Rollstuhlgarage im Außenbereich ; einschließlich Zuwegung und Stromanschluss	2.000 €
	2 Installation einer bedarfsgerechten Liftform (Treppenlift, Hebebühne) zur Überwindung von Eingangsstufen im Außenbereich	4.000 €
	3 Herstellen einer Rampe als Zuwegung zum Hauseingang ; Rampenneigungen entsprechend Bauprüfdienst 2/2004; ansonsten Ausführung nach DIN 18025 Teil 1/2 mit Geländer und/oder Radabweisern <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Stufe (bis 20 cm Höhendifferenz) ▪ 2. Stufe (bis 40 cm Höhendifferenz) zusätzlich ▪ jede weitere Stufe in 20 cm Schritten zusätzlich ▪ Nachrüstung eines erforderlichen Geländers ▪ Überwindung geringer Höhenunterschiede mit einer mobilen Rampe bzw. durch Bodenanpassung 	900 € 900 € 1.100 € 300 € 300 €
	4 Errichtung eines Witterungsschutzes / einer Überdachung für einen zur Wohnung gehörigen PKW-Stellplatz im Außenbereich ; der überdachte Stellplatz muss dem Nutzer der geförderten Wohnung zur Verfügung stehen;	1.500 €
	5 Herrichten eines Stromanschlusses für einen zur Wohnung gehörigen PKW-Stellplatz im Außenbereich ; der mit Stromanschluss ausgestattete Stellplatz muss dem Nutzer der geförderten Wohnung zur Verfügung stehen;	500 €
	6 Austausch einer vorhandenen Terrassentür im Zuge der Verlegung des Wohnungseingangs ; Anforderungen an Einbruchssicherheit und Bedienbarkeit (Griff von Außen) sind zu beachten; einschließlich Höhenanpassung von Terrasse und/oder Kasematten	2.000 € pro WE
	7 Nachträglicher Einbau einer Türöffner- Gegensprechanlage ; mit bedarfsgerechten Bedienungsvorrichtungen	300 € pro WE
	8 Nachrüstung einer HE- und/oder WE-Tür mit einem elektrischen Dreh-türantrieb ; einschließlich Fernbedienung, Taster und sonstigen Bedienvorrichtungen	2.500 €
	9 Einrichtung eines Rollstuhlabstellplatzes innerhalb des Gebäudes einschließlich Stromanschluss; einschließlich der erforderlichen Sicherungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen	300 €
	10 Installation einer bedarfsgerechten Liftform für eine gerade Treppe im Innenbereich des Gebäudes; bei Einbau im Treppenhaus von Mietwohngebäuden ist Bauprüfdienst 2/2004 zu beachten	7.000 € pro WE
	11 Installation einer bedarfsgerechten Liftform für eine gewandelte Treppe im Innenbereich des Gebäudes; bei Einbau im Treppenhaus von Mietwohngebäuden ist Bauprüfdienst 2/2004 zu beachten	9.000 € pro WE

	Definition der Maßnahmenmodule und Mindestanforderungen	Maximaler Zuschuss
Zugang zu einzelnen Räumen	12 Türverbreiterung im Innenraum Mindestbreite für alle Türen einer rollstuhlgerechten Wohnung: 90cm; Mindestbreite für Innentüren einer barrierefreien / altengerechten Wohnung: 80cm; Türen dürfen nicht in den Sanitärraum schlagen; <ul style="list-style-type: none">▪ mit Einbau einer Drehflügeltür▪ mit Einbau einer Schiebetür▪ mit Einbau einer Spezial-Raumspartür bei besonders schwierigen Raumverhältnissen;	600 € 800 € 1.500 €
	13 Austausch oder Anpassung der vorhandenen Balkon-/Terrassentür ; Die Schwellenfreiheit nach DIN 18025 muss erreicht werden	1.000 € pro WE
	14 Höhenanpassung eines Balkons an die Fußbodenebene der Wohnung (z.B. mittels Grating); maximal förderfähige Balkonfläche: 5 m ² ; einschließlich Geländeranpassung;	100 € pro m ²
	15 Herrichten eines barrierefreien / seniorengerechten Bades mit: stufenlos begehbarer Duschplatz; höhenangepasstem WC; Waschtisch mit Beinfreiheit und UP- oder Flach-AP-Syphon; Bodenbelag nach DIN 18025 Teil 2; einschließlich Maler-, Fliesen-, Elektro- und Heizungsarbeiten;	3.000 € pro WE
Bad	16 Herrichten eines rollstuhlgerechten Bades mit: <ul style="list-style-type: none">▪ durchschnittlichem Aufwand rollstuhlfahrbarem Duschplatz; behindertengerechtem WC mit Stützgriffen; flachem und unterfahrbarem Waschtisch; Bodenbelag nach DIN 18025 Teil 1; einschließlich Maler-, Fliesen-, Elektro- und Heizungsarbeiten;▪ zusätzliche besondere Anforderungen Alle Anforderungen, wie vorgenannt, müssen mit der Maßnahme erreicht werden. Es kann ein weiterer Zuschuss gewährt werden, wenn zusätzliche Einrichtungen/Ausstattungen auf Grund der Behinderung, bzw. der Erkrankung erforderlich sind (z.B. zusätzliche Pflegewanne). Die Zuschusshöhe bis maximal 2.000,- € wird im Rahmen der Vorprüfung abgestimmt.	5.000 € pro WE 2.000 € pro WE
	17 Herrichten einer rollstuhlgerechten Küche mit: uneingeschränkter Unterfahrbarkeit von Herd, Arbeitsplatte und Spüle; Spüle mit UP- oder Flach-AP-Syphon; Bodenbelag nach DIN 18025 Teil 1; einschließlich Maler-, Fliesen-, Elektro- und Heizungsarbeiten;	4.000 € pro WE
Küche	18 Bodenbeläge mit folgenden Eigenschaften: reflexionsarm, rutschhemmend, fest verlegt, nicht elektrostatisch aufladbar; für rollstuhlgerechte Wohnungen zusätzlich: rollstuhlgeeignet; förderfähig sind nur die Bodenflächen in Flur und Wohnräumen; Maximal förderfähige Fläche pro Wohnung: 25 m ² ;	100 € pro m ²
Bodenbeläge		

	Definition der Maßnahmenmodule und Mindestanforderungen	Maximaler Zuschuss
Grundrissänderung & Bedienelemente	<p>19 Pauschale für erforderliche Grundrissänderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit geringem Aufwand (z.B. partielle Raumerweiterung für den Duschenbereich) ▪ mit hohem Aufwand (z.B. Versetzen einer massiven Wand einschließlich der Verlegung von Leitungen und/oder Türen) 	<p>1.000 € pro WE</p> <p>2.000 € pro WE</p>
	20 Einbau bedarfsgerechter Bedienelemente (z.B. Schalter, Steckdosen, Tür- und Fenstergriffe, Regler) gemäß den Anforderungen der DIN 18025 Teil 1 oder Teil 2	500 € pro WE

5 Bindungen aus der Förderung

Mietwohnungen, die in diesem Programm gefördert werden, unterliegen ab dem 1. des auf den Bauabschluss folgenden Monats für die Dauer von 15 Jahren den nachfolgenden Bindungen.

Die Regelungen gelten für bestehende wie für neu begründete Mietverhältnisse gleichermaßen.

5.1 Mietauswirkung bei preisgebundenem Wohnraum

Bei bereits preisgebundenen Wohnungen darf keine höhere Miete als die nach dem Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetz (HmbWoBindG) zulässige Miete erhoben werden.

In Großsiedlungen werden für Mietsteigerungen infolge einer geförderten Modernisierung keine Nachsubventionierungsleistungen gezahlt.

Nach Auslauf der Mietbindung nach dem HmbWoBindG gilt für den nachfolgenden Zeitraum bis zum Ablauf von 15 Jahren nach dem 1. des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Monats folgende Regelung:

Bei Neuvermietung kann eine Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (Max. Mittelwert des Mietenspiegels) erhoben werden.

Bei bestehenden Mietverträgen kann die Miete unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des BGB bis zur ortsüblichen Miete (Max. Mittelwert des Mietenspiegels) angehoben werden.

5.2 Mietauswirkung bei bislang nicht preisgebundenem Wohnraum

Eine Mieterhöhung zur Umlage der durch den barrierefreien Umbau der geförderten Wohnung entstandenen Kosten kann nach § 559 BGB vorgenommen werden, wobei der gewährte Zuschuss von der Investitionssumme abzuziehen ist (§ 559 a Abs. 1 BGB). Die sich daraus ergebende Miethöhe kann alternativ auch nach § 557 oder § 558 BGB vereinbart werden.

Die durchschnittliche Nettokaltmiete der geförderten Wohnungen darf während der ersten 3 Jahre ab dem 1. des auf den Bauabschluss folgenden Monats die Höhe von 6,75 €/m² Wohnfläche nicht überschreiten.

In den darauffolgenden 12 Jahren dürfen Mieterhöhungen und gegebenenfalls Neuvermietungen nur bis zur Höhe des Mittelwertes des Mietenspiegels durchgeführt werden.

Eine weitere Mieterhöhung wegen Modernisierung ist während dieses Zeitraums nur möglich, wenn weitere Modernisierungen erforderlich sind und hierfür die Zustimmung der Mietparteien und der WK vorliegt.

5.3 Belegungsbindung

Für eine gemäß diesem Förderprogramm umgestaltete Wohnung wird in der Förderzusage eine Belegungsbindung festgelegt – bei bereits geförderten Wohnungen als Zusatzbindung. Die durch den Umbau entstandene barrierefreie Wohnung für Rollstuhlbewohner (in Anlehnung an DIN 18025 Teil 1) erhält die Bindung „WA/BG“.

Die Wohnung ist bei Erst- und Folgebezügen ausschließlich an Haushalte zu vergeben, die Inhaber eines sogenannten Dringlichkeitsscheines sind und in denen mindestens eine Person auf den Rollstuhl angewiesen ist.

Bei Erst- und Wiederbelegung erfolgt die Benennung der Wohnungssuchenden durch die zentrale Vermittlungsstelle für rollstuhlgerechten Wohnraum im Grundsicherungs- und Sozialamt Wandsbek. Dieser Stelle ist auch das Freiwerden der Wohnung zu melden.

5.4 Umwandlungsverbot

Während des Bindungszeitraums darf an den Wohnungen des geförderten Objektes kein Wohnungseigentum begründet werden.

5.5 Verpflichtungen gegenüber dem Mieter

Der Antragsteller hat sich spätestens vor Auszahlung der Zuschüsse gemäß Vordruck der WK dieser gegenüber im Sinne der Nummern 5.1 bis 5.3 in der Weise zu verpflichten, dass die Mieter hieraus im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eigene Rechte herleiten können. Dies ist im Rahmen der Mieterzustimmung zu regeln.

Auf Verlangen der WK sind ihr die Miet-Erhöhungsverlangen in Kopie zuzuleiten.

5.6 Weitergabe der Bindungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, seine sich aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Förderung aus diesem Programm (Mod F) kann grundsätzlich mit folgenden weiteren Förderprogrammen der WK kombiniert werden:

6.1 Kombination mit Programm Mod G dieser Förderrichtlinie: „Nachrüstung mit Aufzügen“

- **Zuschuss:** Kumulation der Zuschüsse aus beiden Programmen;
- **Mietbindung:** In den ersten 15 Jahren gemäß der Regelung nach Mod F, Ziffer 5. Bei bereits nach dem HmbWoBindG gebundenen Wohnungen verlängert sich die Altbindung gemäß der Regelung nach Mod G, Ziffer 5.
- **Belegungsbinding:** In den ersten 15 Jahren gemäß der Regelung nach Mod F, Ziffer 5. Bei bereits nach dem HmbWoBindG gebundenen Wohnungen verlängert sich die Altbindung gemäß der Regelung nach Mod G, Ziffer 5.

6.2 Kombination mit Programm Mod B aus der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen der WK:

„Umfassende Energiespar- und Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden - Großes Modernisierungsprogramm“

- **Zuschuss:** Die Kosten für den barrierefreien Umbau werden in voller Höhe von den im Programm Mod B anerkannten Kosten abgezogen. Sinken auf Grund der Gegenrechnung von Kosten die anerkannten Kosten auf unter 400 €/m², tritt die Ausschlusswirkung nicht ein.
- **Mietbindung:** 1. – 10. Jahr gemäß der Regelung nach Mod B, Ziffer 4. Nach Ende der Mietbindung gem. Mod B: ab dem 11. Jahr gemäß der Regelung nach Mod F, Ziffer 5.
- **Belegungsbinding:** 1. – 15. Jahr gemäß der Regelung nach Mod F, Ziffer 5. Bei bereits nach dem HmbWoBindG gebundenen Wohnungen ggfs. verlängert um die Regelung gem. Mod. B., Ziffer 4.

6.3 Kombination mit Programm Mod D aus der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen der WK:

„Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden in Sanierungsgebieten“

- **Zuschuss:** der im Programm Barrierefreier Umbau gewährte Zuschuss reduziert in voller Höhe die förderfähigen Kosten im Programm Mod D
- **Mietbindung:** Gemäß der Regelung nach Mod. D, Ziffer 4.
- **Belegungsbinding:** Gemäß der Regelung nach Mod D, Ziffer 4, mit Zusatzbindung für Rollstuhlbewohner (WA / BG) bis zum 15. Jahr

6.4 Kombination mit Programm 155 der KfW Förderbank:

„Wohnraum Modernisieren - Altersgerecht Umbauen“

Zur Finanzierung desjenigen Anteils der Investition, der durch den Zuschuss aus dem Programm für Barrierefreiheit nicht gedeckt wird, kann ein zinsgünstiges Darlehen der KfW Förderbank in Anspruch genommen werden.

Der Antrag auf Gewährung dieses Darlehens kann bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt als weiterleitendem Kreditinstitut gestellt werden.

6.5 Kostenerstattung der Pflegekasse

Zusätzlich zur Förderung nach diesen Grundsätzen kann eine Kostenerstattung der Pflegekasse in Anspruch genommen werden. Die WK muss durch den Antragsteller über die Höhe des Erstattungsbetrags in Kenntnis gesetzt werden, sofern Kosten für ein nach diesen Fördergrundsätzen gefördertes Maßnahmenmodul erstattet werden. Der Erstattungsbetrag der Pflegekasse reduziert die bei Abschluss des Bauvorhabens nachzuweisenden Kosten für das geförderte Modul. Die Höhe des Zuschusses für das oder die betroffenen Module orientiert sich dann an diesen reduzierten Kosten.

7 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln findet sich zum Herunterladen im Internet unter <http://www.wk-hamburg.de/downloads.html> oder kann bei der WK angefordert werden.

Zusammen mit den beizufügenden Unterlagen wird der ausgefüllte Antrag vor Baubeginn vom Bauherrn bei der WK eingereicht.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Amtlicher Lageplan (Flurkarte)
2. Fotos des betroffenen Gebäudes (Außenansichten)
3. Erläuterung des bestehenden Umbaubedarfs
Bei Umbau für einen bestimmten Nutzer bitte ggf. ärztliches Attest, Nachweis über die Eingruppierung in eine Pflegestufe, Nachweis über Schwerbehinderung oder ähnliche Nachweise beifügen.
4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen
5. vermaschter Grundriss der Wohnung mit Kennzeichnung des bestehenden und geplanten Zustandes
6. Fotos der betroffenen Wohnung
7. Legitimationsnachweis
8. Vollmacht bei Beauftragung Dritter
9. Eigentumsnachweis

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen.

Sie können abgelehnt werden, sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der WK eingereicht sind.

Interessierten Bauherrn wird ausdrücklich empfohlen, bereits im Antragsvorfeld eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Diese kann sowohl telefonisch als auch in einem zuvor vereinbarten persönlichen Gespräch erfolgen.

8 Bewilligung

Wird dem Antrag stattgegeben, erteilt die WK dem Antragsteller eine Förderzusage.

9 Nachweis über den Einsatz der Zuschüsse und Auszahlung

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist und der Antragsteller die zur Erreichung des Förderzwecks erforderliche Investition gegenüber der WK nachgewiesen hat.

Der Nachweis über den programmgemäßen Einsatz der Zuschüsse erfolgt durch Vorlage von Rechnungen der Fachunternehmen.

Die Rechnungen müssen folgende Informationen enthalten:

- die Adresse des Investitionsobjektes (bei einzelnen Wohnungen mit Geschosslage)
- den Rechnungsbetrag für jedes der geförderten Maßnahmenmodule (einschließlich Umsatzsteuer.)

Übersteigt der pauschale Zuschuss für ein einzelnes Maßnahmenmodul den vom Antragsteller gegenüber der WK nachgewiesenen Rechnungsbetrag, wird er auf diesen Betrag reduziert.

Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses erlischt ein Jahr nach Erteilung der Förderzusage.

10 Prüfungsrecht

Die WK behält sich vor, die sachgerechte Durchführung der Maßnahmen und die Erreichung des Förderzwecks zu überprüfen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der WK, den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und die Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

11 Kostenbeitrag

Für die Bewilligung der Zuschüsse wird ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von 1 v.H. des Zuschussbetrages erhoben, der bei Erteilung der Förderzusage fällig wird. Er wird in der Regel bei Auszahlung des Zuschusses einbehalten.

12 Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – WSB – Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie nötig sind, um den Förderzweck zu erreichen.

Mod G Nachrüstung von Gebäuden mit Aufzügen

1 Förderzweck

Zweck dieses Förderprogramms ist es, den Neubau, die Erweiterung und die Modernisierung von Aufzugsanlagen finanziell zu unterstützen.

Dadurch soll Menschen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit der Verbleib im vertrauten Wohnumfeld ermöglicht werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Die WK entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn bereits ohne die schriftliche Zustimmung der WK mit den Baumaßnahmen begonnen worden ist.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Neubau, die Erweiterung und die Modernisierung von Aufzugsanlagen in oder an Gebäuden mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen, die der erstmaligen barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnungen dienen.

3 Fördervoraussetzungen

- Die Kosten des Ein- oder Anbaus müssen in Bezug auf die nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer der durch den Aufzug erschlossenen Wohnungen vertretbar sein.
- Der Ein- oder Anbau eines Aufzuges kann nur gefördert werden, wenn die Mehrheit der Mietparteien zustimmt. Der Antragsteller muss der WK gegenüber das Vorliegen der Mieterzustimmung schriftlich bestätigen.
- Der Ein- oder Anbau eines Aufzuges kann nur gefördert werden, wenn dadurch erstmalig die Barrierefreiheit in dem Gebäude erreicht wird.
- Die einzelnen Wohnungen müssen nach Abschluss der Maßnahme vom öffentlichen Grund aus barrierefrei erreichbar sein.
- Die Anforderungen der DIN 18025 Teil 2 bzw. die Anforderungen der DIN EN 81-70 für den Aufzugstyp 2 an Aufzugsanlagen sollen eingehalten werden.
- Die Mindestabmessungen des Fahrkorbes von 1,1 m Breite und 1,4 m Tiefe im Lichten sind einzuhalten

4 Höhe der Förderung

Aufzugsanlagen, die vollständig oder teilweise neu errichtet werden, können Baukostenzuschüsse in folgender Höhe für neu erschlossene Etagen erhalten:

- Die ersten drei Haltepunkte werden je Haltepunkt mit 12.000 € gefördert.
- Jeder weitere Haltepunkt wird zusätzlich mit 5.000 € gefördert.

Aufzugsanlagen, die zum Zweck der erstmaligen barrierefreien Erschließung modernisiert werden, können Baukostenzuschüsse in folgender Höhe erhalten:

- Jeder Haltepunkt wird mit 2.500 € gefördert.

5 Bindungen aus der Förderung

Die Wohnungen, die durch die Fördermaßnahme barrierefrei über den Aufzug erreichbar werden, unterliegen ab dem 1. des auf die Betriebsfertigkeit folgenden Monats für die Dauer von 15 Jahren den nachfolgenden Bindungen.

Die Regelungen gelten für bestehende wie für neu begründete Mietverhältnisse gleichermaßen.

5.1 Mietauswirkung bei preisgebundenem Wohnraum

Bei bereits preisgebundenen Wohnungen darf keine höhere Miete als die nach dem Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetz (HmbWoBindG) zulässige Miete erhoben werden.

In Großsiedlungen werden für Mietsteigerungen infolge einer geförderten Modernisierung keine Nachsubventionierungsleistungen gezahlt.

Nach Auslauf der Mietbindung nach dem HmbWoBindG gilt für den nachfolgenden Zeitraum bis zum Ablauf von 15 Jahren nach dem 1. des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Monats folgende Regelung:

Bei Neuvermietung kann eine Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (Max. Mittelwert des Mietenspiegels) erhoben werden.

Bei bestehenden Mietverträgen kann die Miete unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des BGB bis zur ortsüblichen Miete (Max. Mittelwert des Mietenspiegels) angehoben werden.

5.2 Mietauswirkung bei bislang nicht preisgebundenem Wohnraum

Eine Mieterhöhung zur Umlage der durch den barrierefreien Umbau der geförderten Wohnung entstandenen Kosten kann nach § 559 BGB vorgenommen werden, wobei der gewährte Zuschuss von der Investitionssumme abzuziehen ist (§ 559 a Abs. 1 BGB). Die sich daraus ergebende Miethöhe kann alternativ auch nach § 557 oder § 558 BGB vereinbart werden.

Die durchschnittliche Nettokaltmiete der geförderten Wohnungen darf während der ersten 3 Jahre ab dem 1. des auf die Betriebsfertigkeit folgenden Monats die Höhe von 6,75 €/m² Wohnfläche nicht überschreiten.

In den darauffolgenden 12 Jahren dürfen Mieterhöhungen und gegebenenfalls Neuvermietungen nur bis zur Höhe des Mittelwertes des Mietenspiegels durchgeführt werden.

Eine weitere Mieterhöhung wegen Modernisierung ist während dieses Zeitraums nur möglich, wenn weitere Modernisierungen erforderlich sind und hierfür die Zustimmung der Mietparteien und der WK vorliegt.

5.3 Belegungsbindung

Bei Neuvermietungen innerhalb des 15-jährigen Bindungszeitraums im bisher ungebundenen Wohnungsbestand sind nur Personen bezugsberechtigt, die im Besitz einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 16 Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG) oder die vom zuständigen Bezirksamt als vordringlich wohnungssuchend anerkannt sind.

Die einzuhaltende Einkommensgrenze entspricht der in § 8 HmbWoFG geregelten Grenze zuzüglich 30 %.

Bei Wohnungen, die bereits nach dem HmbWoBindG einer Belegungsbindung unterliegen, verlängert sich nach Ablauf dieser Regelung die Dauer der Belegungsbindung entsprechend der vorgenannten Regelung um 15 Jahre.

5.4 Umwandlungsverbot

Während des Bindungszeitraums darf an den Wohnungen des geförderten Objektes kein Wohnungseigentum begründet werden. Bei Wohnungen, die bereits nach anderen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen einem Umwandlungsverbot unterliegen, verlängert sich nach Ablauf dieser Regelung die Dauer des Umwandlungsverbots um 15 Jahre.

5.5 Verpflichtungen gegenüber dem Mieter

Der Antragsteller hat sich spätestens vor Auszahlung der Zuschüsse gemäß Vordruck der WK dieser gegenüber im Sinne der Nummern 5.1 bis 5.4 in der Weise zu verpflichten, dass die Mieter hieraus im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eigene Rechte herleiten können. Dies ist im Rahmen der Mieterzustimmung zu regeln.

Auf Verlangen der WK sind ihr die Miet-Erhöhungsverlangen in Kopie zuzuleiten.

5.6 Weitergabe der Bindungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, seine sich aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Förderung der Nachrüstung von Gebäuden mit Aufzügen kann grundsätzlich mit folgenden weiteren Förderprogrammen der WK kombiniert werden:

6.1 Kombination mit Programm Mod E dieser Förderrichtlinie: „Schaffung von barrierefreiem Wohnraum“

- **Zuschuss:** Kumulation der Zuschüsse aus beiden Programmen
- **Mietbindung:** Gemäß der Regelung nach Mod G, Ziffer 5
- **Belegungsbindung:** Gemäß der Regelung nach Mod G, Ziffer 5

6.2 Kombination mit Programm Mod F dieser Förderrichtlinie: „Schaffung von barrierefreien Mietwohnungen für Rollstuhlbewohner“

- **Zuschuss:** Kumulation der Zuschüsse aus beiden Programmen
- **Mietbindung:** In den ersten 15 Jahren gemäß der Regelung nach Mod F, Ziffer 5; bei bereits nach dem HmbWoBindG gebundenen Wohnungen verlängert gemäß der Regelung nach Mod G, Ziffer 5
- **Belegungsbindung:** In den ersten 15 Jahren gemäß der Regelung nach Mod F, Ziffer 5; bei bereits nach dem HmbWoBindG gebundenen Wohnungen verlängert gemäß der Regelung nach Mod G, Ziffer 5

6.3 Kombination mit Programm Mod B aus der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen der WK:

„Umfassende Energiespar- und Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden – Großes Modernisierungsprogramm“

- **Zuschuss:** der im Programm Barrierefreier Umbau gewährte Zuschuss reduziert in voller Höhe die anerkannten Kosten im Programm Mod B aus der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen; sinken auf Grund der Gegenrechnung von Zuschüssen die anerkannten Kosten auf unter 400 €/m² Wfl., tritt die Ausschlußwirkung nicht ein
- **Mietbindung:** 1.-10. Jahr: Gemäß der Regelung in der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen Mod B, Ziffer 4. Nach Ende der Mietbindung gem. Mod B: ab dem 11. Jahr bis zum 25. Jahr gemäß der Regelung nach Mod G, Ziffer 5. Bei bereits nach dem HmbWoBindG gebundenen Wohnungen gelten die vorstehenden Regelungen erst nach Auslauf dieser Bindung
- **Belegungsbinding:** 25 Jahre entsprechend der Regelungen aus den kumulierten Bindungen aus den Programmen Mod B und G. Bei bereits nach dem HmbWoBindG gebundenen Wohnungen gelten die vorstehenden Regelungen erst nach Auslauf dieser Bindung

6.4 Kombination mit Programm Mod D aus der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen der WK:

„Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden in Sanierungsgebieten“

- **Zuschuss:** der im Programm Barrierefreier Umbau gewährte Zuschuss reduziert in voller Höhe die anerkannten Kosten im Programm Mod D aus der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen
- **Miet- und Belegungsbindingbindung:** Gemäß der Regelung nach Mod D, Ziffer 4. Im Anschluss daran weitere 15 Jahre entsprechend der Regelung gem. Mod. G, Ziffer 5

6.5 Kombination mit Programm 155 der KfW Förderbank

„Wohnraum Modernisieren – Altersgerecht Umbauen“

Zur Finanzierung desjenigen Anteils der Investition, der durch den Zuschuss aus dem Programm für Barrierefreiheit nicht gedeckt wird, kann ein zinsgünstiges Darlehen der KfW Förderbank in Anspruch genommen werden.

Der Antrag auf Gewährung dieses Darlehens kann bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt als weiterleitendem Kreditinstitut gestellt werden.

7 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln findet sich zum Herunterladen im Internet unter <http://www.wk-hamburg.de/downloads.html> oder kann bei der WK angefordert werden.

Zusammen mit den beizufügenden Unterlagen wird der ausgefüllte Antrag vor Baubeginn vom Bauherrn bei der WK eingereicht.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Legitimationsnachweis
2. Vollmacht bei Beauftragung Dritter
3. Baugenehmigungsbescheid mit zeichnerischen Unterlagen
4. Amtlicher Lageplan (Flurkarte)
5. Objektbeschreibung (Baujahr, Nutzungen, Anzahl WE; Wohnfläche, Fotos),
6. Grundbuchauszug
7. Baubeschreibung (Grundrisse, Schnitte)
8. Kostenaufstellung

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen.

Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der WK eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

8 Bewilligung

Wird dem Antrag stattgegeben, erteilt die WK dem Antragsteller eine Förderzusage.

9 Auszahlung

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist und der Antragsteller die zur Erreichung des Förderzwecks erforderliche Investition gegenüber der WK nachgewiesen hat.

Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses erlischt ein Jahr nach Erteilung der Förderzusage.

10 Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der WK, den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und die Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

11 Kostenbeitrag

Für die Bewilligung der Zuschüsse wird ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von 1 v. H. des Zuschussbetrages erhoben, der bei Erteilung der Förderzusage fällig wird. Er wird in der Regel bei Auszahlung des Zuschusses einbehalten.

12 Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – WSB – Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie nötig sind, um den Förderzweck zu erreichen.